

**Polizeipräsidium Bonn**  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Königswinterer Straße 500  
53227 Bonn



**Erreichbarkeiten:**  
Telefon: 0228/15-0  
Telefax: 0228/15-1238  
Email: [datenschutz.bonn@polizei.nrw.de](mailto:datenschutz.bonn@polizei.nrw.de)  
Internet: [www.polizei.nrw.de/bonn](http://www.polizei.nrw.de/bonn)

### **Datenschutzhinweise im Rahmen der Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse**

Der Umgang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten hat für das Polizeipräsidium Bonn hohe Priorität. Daher möchten wir Sie nachfolgend informieren:

#### **Was sind personenbezogene Daten?**

Personenbezogene Daten sind gemäß Artikel 4 Nr. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt (insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten oder zu einer Online-Kennung) identifiziert werden kann.

#### **Verantwortlich und zuständig bei Fragen oder Beschwerden bezüglich des Umgangs mit Ihren Daten ist:**

Verantwortlich für die Verarbeitung von Daten ist das Polizeipräsidium Bonn als öffentlich-rechtliche Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an den Datenschutzbeauftragten:

Polizeipräsidium Bonn  
Datenschutzbeauftragter  
Königswinterer Straße 500  
53227 Bonn  
Tel.: **0228 15 – 2180**  
Fax: 0228 15 – 1238

E-Mail: [datenschutz.bonn@polizei.nrw.de](mailto:datenschutz.bonn@polizei.nrw.de)

#### **Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:**

Um die Bearbeitung der Anträge zur Erteilung verschiedener Erlaubnisse nach dem Deutschen Waffengesetz für Sie zu gewährleisten, müssen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Polizeipräsidiums Bonn Ihre personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Diese Erhebungen und Verarbeitungen sind durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 3 DSG NRW gerechtfertigt. Diese Vorschriften bilden die Rechtsgrundlage, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt erfolgt, sofern diese der Behörde übertragen wurde.

Das Polizeipräsidium Bonn ist auf Grundlage der § 48 des Waffengesetzes (WaffG) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz (DVOWaffG) für die Durchführung des Waffengesetzes sachlich zuständig.

Darüber hinaus ist im Waffengesetz in § 43 spezialgesetzlich eine Erlaubnis der Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. Diese dürfen dann ohne Mitwirkung des Antragstellers erhoben werden, wenn Überprüfungen gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG durchgeführt werden müssen. Dies beinhaltet beispielsweise Auskünfte über Eintragungen aus dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister oder Erkundigungen bei örtlichen Polizeidienststelle unter anderem Ihre Personalien, den Wohnort der letzten Jahre sowie die zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung notwendiger Daten erhoben und verarbeitet werden.

Diese Daten dürfen nur so lange verarbeitet und gespeichert werden, wie es erforderlich ist. Sofern die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht beispielsweise zur Sicherungen von rechtlichen Ansprüchen, zur gerichtlichen Beweissicherung oder aufgrund einer Aktenführungspflicht notwendig sind, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Die Verarbeitung erfolgt zweckgebunden. Sollten die Daten zu einem anderen Zweck als den genannten verarbeitet werden, so werden Sie darüber und über alle weiteren relevanten Umstände umgehend in Kenntnis gesetzt. Viel mehr verbleiben die Daten beim Polizeipräsidium Bonn oder werden gegebenenfalls zweckgebunden an zu beteiligende Behörden übermittelt, um eine vollständige Bearbeitung zu ermöglichen.

#### **Die Pflichten des Polizeipräsidiums Bonn gegenüber Ihnen als Bürgerin oder Bürger und Ihre Rechte nach dem neuen Datenschutzrecht**

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte, deren Einzelheiten Sie in den Art. 15 – 18 DSGVO geregelt sind:



#### **Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO**

Sie haben das jederzeitige Auskunftsrecht über die Rechtsgrundlagen, den Zweck, sowie den Umfang der Datenverarbeitung. Ein entsprechender Antrag sollte Ihr Anliegen präzisieren, um die Zusammenstellung von Informationen zu erleichtern.

#### **Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO**

Sollten die betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, haben Sie das Recht, unverzüglich die Berichtigung bzw. die Vervollständigung der entsprechenden Daten zu verlangen.

#### **Recht auf „Vergessen werden“ / Löschung gem. Art. 17 DSGVO**

Sie können unter den in Art. 17 DSGVO statuierten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieser Lösungsanspruch hängt davon ab, ob diese Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben noch benötigt werden.

#### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO**

Unter den in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

#### **Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO**

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und das Recht, die Daten ohne Behinderung des Polizeipräsidiums Bonn als Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen zu übertragen, sofern die in Art. 20 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, **jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen**. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn das Polizeipräsidium Bonn zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen in einer Abwägung überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Ausübung, Verteidigung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen dient.

Sofern keine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, wie beispielsweise gemäß § 10 Absatz 1a) WaffG, sind Sie nicht verpflichtet, dem Polizeipräsidium Bonn Ihre personenbezogenen Daten mitzuteilen. Jedoch können Ihre Anträge möglicherweise nicht bearbeitet werden, sofern ohne diese gesetzlich erforderliche Überprüfungen unterbleiben müssen.

#### **Recht auf Beschwerde gem. Art. 77 DSGVO**

Sie können bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen, sofern Sie der Ansicht sind, dass die durchgeführte Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die diesbezüglich zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0  
Fax: 0211/38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

#### **Beschränkung**

Sofern Ihre Daten zum Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden, sind ihre Rechte nach §§ 11 bis 13 DSGVO NRW wegen des dann überwiegenden öffentlichen Interesses entsprechend eingeschränkt.

Bei Fragen diesbezüglich wenden Sie sich gerne an den Datenschutzbeauftragten.

**Stand 09.07.2024**